

## Information für Bauherrn zur GewAbfV Fachgerechte Entsorgung „nicht gefährlicher Abfälle“

In der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) hat der Gesetzgeber 2017 umfangreiche Vorgaben über die Abfallerfassung, Verwertung und Dokumentation von „nicht gefährlichen Abfällen“ auf Baustellen erlassen.

Für Erzeuger oder Besitzer gilt die Pflicht, folgende Abfallfraktionen auf Baustellen getrennt zu sammeln, zu befördern und vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwertung oder dem Recycling zuzuführen.

- Glas (ASN 17 02 02)
- Kunststoff (ASN 17 02 03)
- Metalle, einschließlich Legierungen (ASN 17 04 01 bis 17 04 07 und 17 04 11)
- Holz (ASN 17 02 01)
- Dämmmaterial (ASN 17 06 04)
- Bitumengemische (ASN 17 03 02)
- Baustoffe auf Gipsbasis (ASN 17 08 02)
- Beton (ASN 17 01 01)
- Ziegel (ASN 17 01 02) und
- Fliesen und Keramik (ASN 17 01 03)

Die Pflicht zur getrennten Sammlung entfällt nur, wenn dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht sinnvoll ist. Dazu muss eine umfangreiche Dokumentation angefertigt werden (Lagepläne, Fotos, Praxisbelege etc.).

Der klassische Baumischabfall (ASN 17 09 04) ist nur noch bis zu einem Volumen von max. 10 m<sup>3</sup> bei kleinen Bau- und Abbruchmaßnahmen zulässig. Hier entfällt die Pflicht zur Getrenntsammlung.

Auch die Entsorger müssen nachweisen, dass sie Gemische vorbehandeln oder aufbereiten können und dass sie bestimmte Wiederverwertungs- oder Recyclingquoten erfüllen.

Nach Beendigung einer Bau- oder Abbruchmaßnahme muss der Abfallerzeuger oder Besitzer eine Dokumentation anfertigen, mit der die Einhaltung der GewAbfV nachgewiesen wird. Diese Dokumentation ist den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen. Die Berliner Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz (SenUVK), Referat Abfallwirtschaft, hat dafür eine Dokumentationsvorlage im Excel-Format erstellt: [https://www.berlin.de/senuvk/umwelt/abfall/abfallstrategien/download/Dokumentation\\_GewAbfV\\_SenUVK\\_Teil\\_Bau\\_Stand\\_26-07-2019.xlsx](https://www.berlin.de/senuvk/umwelt/abfall/abfallstrategien/download/Dokumentation_GewAbfV_SenUVK_Teil_Bau_Stand_26-07-2019.xlsx)

In der Praxis ergibt sich das Problem, dass bei vielen Gewerken auf der Baustelle o.g. „nicht gefährliche Abfälle“ anfallen und in der Regel in kleinen Mengen separat erfasst und entsorgt werden. Erfahrungsgemäß ist eine vollständige rechtskonforme Dokumentation der Entsorgung so praktisch unmöglich. Der Bauherr setzt sich der Gefahr von Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeldbescheiden bis 100.000€ aus: [https://www.berlin.de/senuvk/umwelt/abfall/abfallstrategien/download/flyer\\_bauabfall.pdf](https://www.berlin.de/senuvk/umwelt/abfall/abfallstrategien/download/flyer_bauabfall.pdf)

Um dieser Gefahr zu entgehen und alle anfallenden „nicht gefährlichen Abfälle“ auf der Baustelle zu erfassen, schlägt die NovaBiotec Dr. Fechter GmbH als Bevollmächtigter des Bauherrn folgendes vor:

- Prüfung der Eignung der Entsorgungsunternehmen nach GewAbfV
- Kontrolle der getrennten Sammlung der Abfälle durch die Fachbauleitung
- Zentrale Erfassung aller „nicht gefährlichen Abfälle“ in Entsorgungscontainern
- Elektronische Nachweisführung der fachgerechten Entsorgung über vereinfachte Entsorgungsnachweise (VEN) und Registerbelege als Begleitpapiere (die SBB muss hierbei nicht eingebunden werden)
- Elektronische Zusammenstellung aller Begleitpapiere „per Knopfdruck“ zur Dokumentation

Nur dieses Vorgehen ermöglicht die lückenlose Übersicht und Dokumentation von Liefer-, Transport- und Wiegescheinen; mithin aller Abfallmengen.

Die gängigen Regelungen für „gefährliche Abfälle“ nach Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) bleiben davon unberührt.